

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 11

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

27. Mai 2016

Inhalt:

Tiergesundheitsrecht;
Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung zur Durchführung flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroamilbe

Vollzug des KommZG;
Kündigung der Mitgliedschaft des Marktes Dießen am Ammersee beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 5651 – 32

Tiergesundheitsrecht; Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die freiwillige Impfung empfänglicher Tiere (Wiederkäuer) gegen die Blauzungenkrankheit (Serotypen 4 und 8) mit inaktivierten Impfstoffen wird genehmigt. Es dürfen nur zugelassene Impfstoffe bzw. Impfstoffe, deren Anwendung gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut genehmigt wurden, eingesetzt werden.
2. Die unter Ziff. 1 genannte Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass jede Impfung durch den/die Tierhalter/in selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen), unter Angabe
 - der zwölfstelligen Registriernummer seines/ihrer Betriebes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes
 - der Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie
 - der Registriernummer des Impftierarzteszu erfassen ist.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Genehmigung von freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfungen gegen BT geschaffen (§ 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Dies wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in der 5. Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen umgesetzt. Diese ist seit 07.05.2016 in Kraft.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes – BayAGTierGesG -, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -.

Im November 2015 wurde in Österreich nach sieben Jahren wieder die Blauzungenkrankheit (BT) amtlich festgestellt. Das Virus gehört dem Serotyp 4 an. Ebenfalls im November 2015 wurde in Slowenien ein BTV-4 Ausbruch in unmittelbarer Grenznahe zu Österreich nachgewiesen. Die 150 km-Restriktionszonen reichen derzeit ca. 80 km an die deutsche Grenze heran.

Im September 2015 trat in Zentralfrankreich erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden mehr als 230 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen in Frankreich reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze heran.

Deutschland ist seit 15.02.2012 als BT-freie Region anerkannt.

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht allerdings

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der

kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt (siehe „Qualitative Risikobewertung zur Einschlepfung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 / 8“ des Friedrich-Löffler-Instituts vom 30.11.2015). Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

In der Konsequenz ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Durch die Impfung kann die Erkrankung von Einzeltieren oder von Tierbeständen vermieden werden.

Eine Impfung kann neben den gesetzlichen Restriktionsmaßnahmen bei entsprechend hoher Impfabdeckung die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Kälber bis zum Alter von 3 Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, dürfen aus Restriktionszonen nur verbracht werden, wenn deren Mütter geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.

Die Genehmigung nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen, sofern dieses aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz / BayVwVfG).

Die Genehmigung nach Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG jederzeit – auch kurzfristig – aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage entschädigungslos widerrufen werden.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([Freistaat Bayern]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landsberg, 12.05.2016

Thomas Eichinger
Landrat

Az.: 565 - 32

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung zur Durchführung flächendeckender Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroamilbe

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, im Jahre 2016 bei allen im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech gehaltenen Bienenvölkern eine ordnungsgemäße Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen. Es sind dazu die für diesen Zweck zugelassenen Mittel zu verwenden.

Hinweis:

Auf Antrag können Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot beim Veterinäramt gestellt werden, um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen.

2. Soweit für Rechtsbehelfe gegen die obige Ziffer 1. die aufschiebende Wirkung nicht schon gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, wird hiermit die sofortige Vollziehung der obigen Ziffer 1. angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Außenstelle 10 des Landratsamtes Landsberg am Lech, Justus-von-Liebig-Str. 12, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 02.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eichinger
Landrat

Az. 863-50

Vollzug des KommZG; Kündigung der Mitgliedschaft des Marktes Dießen am Ammersee beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Der Markt Dießen am Ammersee hat mit Schreiben vom 02.12.2015 seine Mitgliedschaft beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West gemäß Art. 44 Abs. 3 KommZG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung zum 31.12.2017 aus wichtigem Grund gekündigt. Die Kündigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 23.05.2016, Az. 863-50, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Landsberg am Lech, den 27. Mai 2016

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Ditsch', written in a cursive style.

P. Ditsch
Stellvertr. Landrat